Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/29 1Ob121/01b, 4Ob132/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2001

Norm

ZPO §65 Abs2

Rechtssatz

Begehrt eine Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere die Beigebung eines Rechtsanwalts nach§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO zum Zwecke der Verfassung des von ihr beabsichtigten Rechtsmittels, so hat über den Verfahrenshilfeantrag das Prozessgericht erster Instanz (hier: Oberlandesgericht Wien) zu entscheiden. Ein vor dieser Entscheidung vorgelegter Akt ist zurückzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 121/01b
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 121/01b
- 4 Ob 132/11g
  Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 132/11g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115506

Im RIS seit

28.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at